

Gegen den Energieartikel

**Information zur Abstimmung
vom 27. Februar 1983**

**Schweizerisches Aktionskomitee
gegen den Energieartikel**

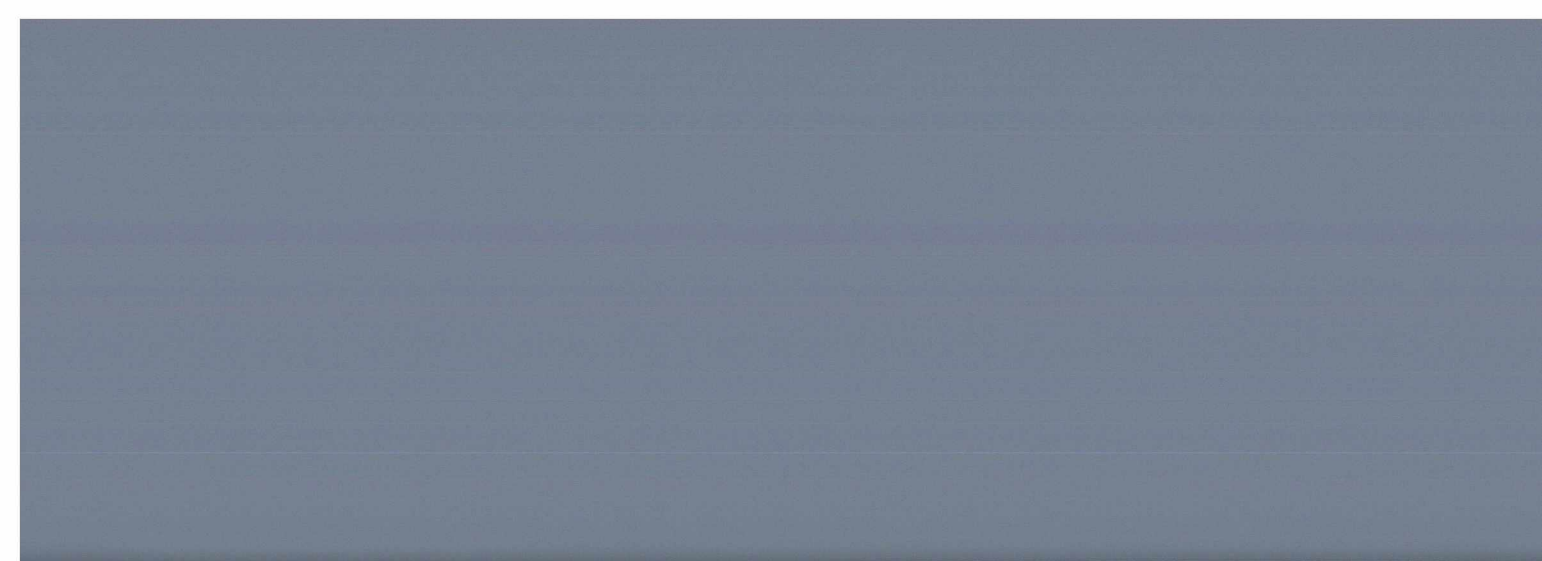
Postfach 2721, 3001 Bern Postcheckkonto 30-37590

Gegen den Energieartikel

**Information zur Abstimmung
vom 27. Februar 1983**

**Schweizerisches Aktionskomitee
gegen den Energieartikel**

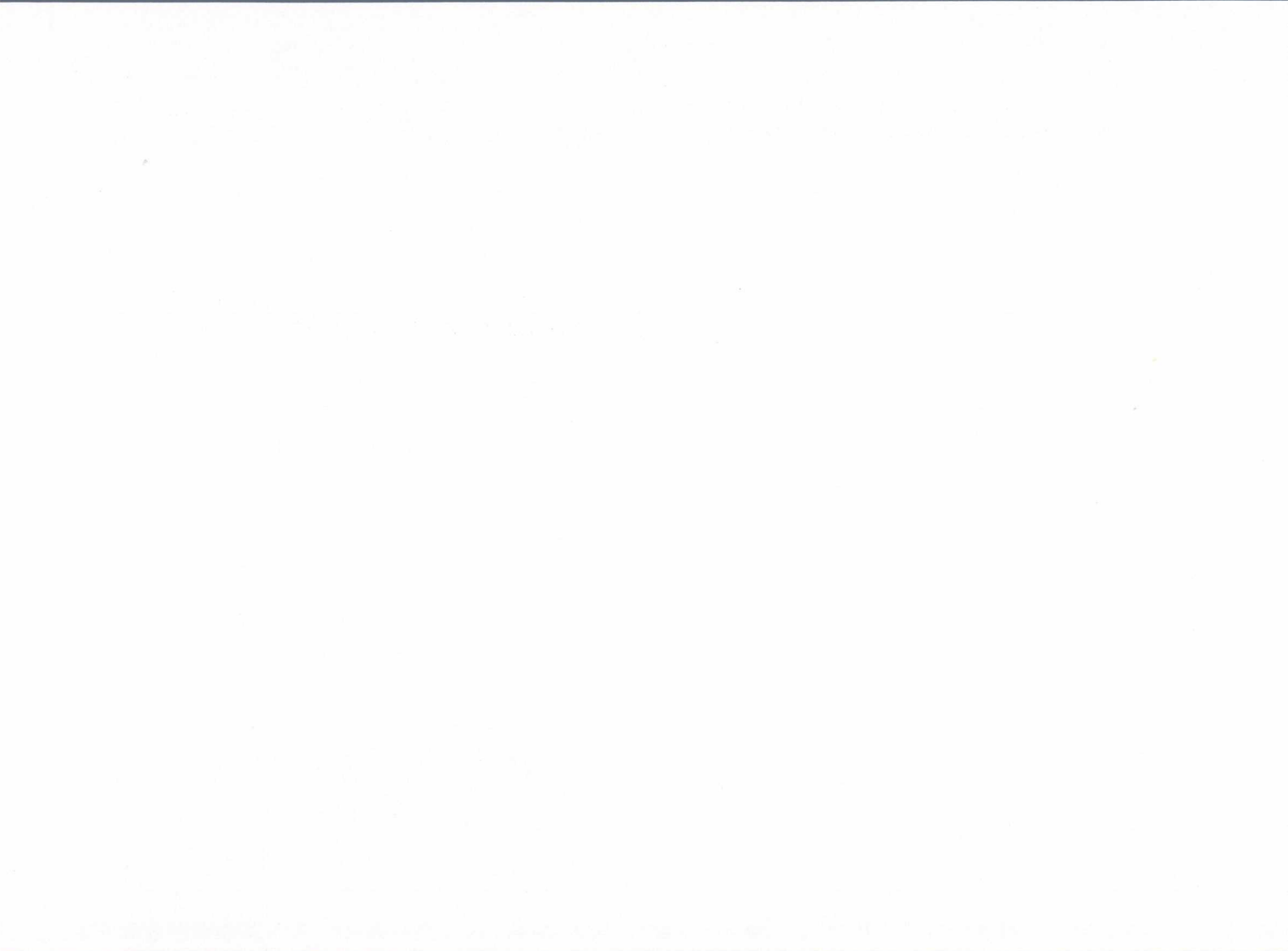
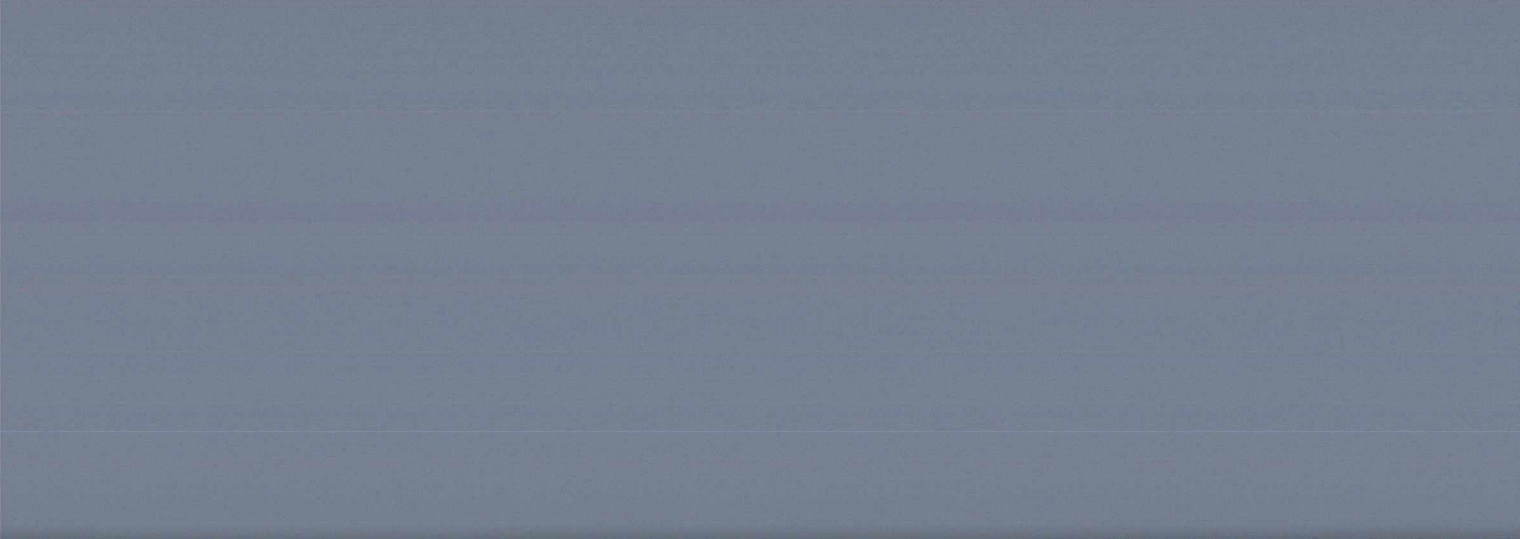
Postfach 2721, 3001 Bern Postcheckkonto 30-37590



[The text in this section is extremely faint and illegible. It appears to be a list or a series of paragraphs, but the characters are too light to transcribe accurately.]



I. Bestandesaufnahme



Der Schweizer ist ein überdurchschnittlich sparsamer Energieverbraucher. Der schweizerische Gesamtenergieverbrauch hat seit 1973, dem Jahr der ersten sogenannten Ölkrise, nicht mehr zugenommen.

Das Jahr 1973 hat im schweizerischen Energieverbrauch eine **klare Wende** gebracht. Nach einem starken Verbrauchszuwachs in den sechziger und den ersten siebziger Jahren hat die Verteuerung der Energie und insbesondere des Öls ab 1973 zu einer **Stagnation des Verbrauchs** geführt. Die Schweiz verbraucht heute pro Kopf der Bevölkerung nicht mehr Energie als 1973, obwohl die wichtigsten Verbrauchsindikatoren (Wohnungsbestand, Fahrzeugbestand, Bruttoinlandprodukt) durchwegs und teilweise sehr starke Zunahmen aufweisen. Dies beweist, dass der Schweizer Konsument die Zeichen der Zeit erkannt und sich aus **eigener Initiative** und **ohne ge-**

setzlichen Zwang für die rationelle Energieverwendung entschieden hat. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass dies nicht auch weiterhin der Fall wäre.

Im übrigen war der Schweizer seit jeher ein sparsamer Energieverbraucher. Im internationalen Vergleich betrachtet, verbraucht die Schweiz **wesentlich weniger Energie** pro Kopf der Bevölkerung als der Durchschnitt der übrigen Industrieländer. Noch ausgeprägter gilt dies für den Energieverbrauch pro Einheit BIP. In diesem Falle steht die Schweiz klar am Ende der Rangliste.

Tatsachen

1. Der schweizerische Gesamtenergieverbrauch hat im Zeitraum 1965 bis 1973 um 50% zugenommen. Im Zeitraum 1973 bis 1981 waren es noch 0,5%, also hundertmal weniger (gemäss Schweizerischer Gesamtenergiestatistik).
2. Im Zeitraum 1973 bis 1981 haben der Wohnungsbestand um 15% und der Fahrzeugbestand um 49% zugenommen und das BIP ist um 4,7% angewachsen.
3. Der Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung ist von 1965 bis 1973 um 39% gestiegen, von 1973 bis 1981 noch um 1,0% (Gesamtenergiestatistik).
4. Der Verbrauch pro Einheit BIP ist von 1965 bis 1973 um 26% angewachsen, von 1973 bis 1981 noch um 4,5% (Gesamtenergiestatistik).
5. Die Schweiz verbraucht 39% weniger Energie pro Kopf als der Durchschnitt der übrigen OECD-Länder. Sie steht damit in der Endgruppe der Liste der Energieverbraucher. Der Amerikaner verbraucht 181% und der Deutsche 54% mehr als der Schweizer (gemäss UNO, Yearbook of World Energy Statistics, 1980).
6. Die Schweiz verbraucht 63% weniger Energie pro Einheit BIP als der Durchschnitt der OECD-Länder. Sie steht damit am Ende der Liste der Industrieländer. Der Amerikaner verbraucht 294% und der Deutsche 87% mehr als der Schweizer (gemäss UNO).

In der Schweiz wird offensichtlich Öl gespart. Der schweizerische Mineralölverbrauch ist seit 1973 um 19,8% gesunken, der Heizölverbrauch, auf den sich der Energieartikel vor allem konzentriert, sogar um 29,2%.

Noch viel deutlicher als beim Gesamtenergieverbrauch hat sich die seit 1973 eingetretene Energieverteuerung beim Ölverbrauch ausgewirkt. Der schweizerische Mineralölverbrauch ist **seit 1973 ausgeprägt rückläufig**. In Anbetracht des in der gleichen Zeitspanne steigenden Wohnungs- und Fahrzeugbestandes kann dies nur bedeuten, dass **in starkem Masse Öl gespart** wird und dass steigende Preise mindestens ebenso stark wirken wie staatliche Sparvorschriften.

Am deutlichsten kommt diese Entwicklung beim Heizöl zum Ausdruck, dessen Verbrauch nach einem raschen Anstieg in den sechziger und frühen siebziger Jahren seit 1973 **um annähernd 30% gesunken** ist. Der Verbrauch von Treibstoffen stagniert seit 1973, obwohl gerade in den letzten zehn Jahren eine ausserordentlich starke Zunahme des Strassenverkehrs

eingetreten ist. Auch die Treibstoffe werden somit **wesentlich rationeller verwendet**.

Auch im internationalen Vergleich schneidet die Schweiz mit ihrer Entwicklung des Ölverbrauchs seit 1973 **sehr positiv** ab. Beim Ölverbrauch insgesamt und beim Heizölverbrauch weist sie einen stärkeren Rückgang auf als die OECD, und die sehr geringe Zunahme bei den Treibstoffen liegt wesentlich unter jener der OECD.

Der Energieartikel ist schon seiner Entstehungsgeschichte nach vorwiegend ein Ölspartartikel. Der Verlauf des schweizerischen Mineralölverbrauchs seit 1973 beweist aber, dass die Schweiz auf dem besten Wege ist, ihre energiepolitischen Ziele ohne zusätzliche staatliche Vorschriften zu erreichen. **Der Energieartikel rennt daher offene Türen ein.**

Tatsachen

1. Der schweizerische Mineralölverbrauch hat von 1965 bis 1973 um 86% zugenommen. Von 1973 bis 1981 ist er um 19,8% gesunken (gemäss Schweizerischer Gesamtenergiestatistik).
2. Der schweizerische Heizölverbrauch ist von 1965 bis 1973 um 87% gestiegen. Von 1973 bis 1981 hat er um 29,2% abgenommen, obwohl der Wohnungsbestand gleichzeitig um 15% angewachsen ist (Gesamtenergiestatistik).
3. Der schweizerische Treibstoffverbrauch hat von 1965 bis 1973 um 85% zugenommen. Im Zeitraum 1973 bis 1981

hat die Zunahme insgesamt noch 1,4% betragen, obwohl der Fahrzeugbestand um 49% angewachsen ist (Gesamtenergiestatistik).

4. In der gesamten OECD hat der Mineralölverbrauch seit 1973 um 13,6% abgenommen, in der Schweiz um 19,8% (gemäss OECD, Oil Statistics).
5. In der OECD ist der Heizölverbrauch seit 1973 um 23,5% gesunken, in der Schweiz um 29,2% (gemäss OECD).
6. In der OECD hat der Treibstoffverbrauch seit 1973 um 4,7% zugenommen, in der Schweiz um 1,4% (gemäss OECD).

Der Abbau des Ölanteils an unserer Energieversorgung schreitet wesentlich rascher voran, als ursprünglich angenommen wurde. Dem Postulat der Ölsubstitution wird ohne interventionistischen Druck nachgelebt.

Der Anteil des Öls an der schweizerischen Energieversorgung ist in der Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs kontinuierlich angestiegen. Der zusätzliche Energiebedarf wurde mangels ausreichender einheimischer Energiequellen sowie der preislichen Vorteile wegen weitgehend durch Öl gedeckt.

Die starken Ölpreissteigerungen in den siebziger Jahren haben neben dem Sparen zu ausgeglicheneren Preisverhältnissen unter den Energieträgern geführt, so dass **Öl ersetzt worden** ist. Dieser Ersatz, das heisst die Substitution, erfolgte weitgehend durch Erdgas, Atomenergie und Kohle. Die hohe Auslandsabhängigkeit der schweizerischen Energieversorgung **besteht daher weiter**. Daran kann und will auch der Energieartikel nichts grundlegend ändern. Dieses fundamentale Problem bleibt damit ungelöst.

Der Abbau des Ölanteils durch Sparen und Substitution geht zügig voran. Der Ölanteil ist von 79,8% im Jahre 1973 auf 68,8% im Jahre 1981 gesunken, während dieses Ziel gemäss den Annahmen der Gesamtenergiekonzeption erst 1985 zu erreichen gewesen wäre. Auch dies bestätigt, dass die Ölverteilung und das **zielkonforme Verhalten der Verbraucher** zu einem mindestens ebenso guten Ergebnis führen wie staatliche Vorschriften.

Auch beim Abbau des Ölanteils steht die Schweiz **im internationalen Vergleich gut** da, obwohl sie kaum über einheimische Substitutionsenergien verfügt. In der OECD hat der Ölanteil von 1973 bis 1980 weniger als halb so rasch abgenommen als in der Schweiz.

Tatsachen

1. Der Ölanteil an der schweizerischen Energieversorgung ist vom Höchststand von 79,8% im Jahre 1973 auf 68,8% im Jahre 1981 gesunken (gemäss Schweizerischer Gesamtenergiestatistik).
2. Das Ziel, das die GEK für das Jahr 1985 gesetzt hat, nämlich 68,2%, ist somit bereits 1981 erreicht worden (gemäss Schlussbericht der Gesamtenergiekonzeption).
3. Der Anteil des Öls am gesamten Energieverbrauch hat in der OECD von 1973 bis 1980 um 4,3 Punkte abgenommen, in der Schweiz um 9,9 Punkte (gemäss UNO, Yearbook of World Energy Statistics, 1980).

Die schweizerische Energieversorgung ist umweltschonend. Zahlreiche Massnahmen im Bereiche der Lufthygiene, des Gewässerschutzes und des Landschaftsschutzes zwingen die Verbraucher zu einer umweltschonenden Energieverwendung. Der Erfolg ist nachweisbar sehr positiv.

Jede Art der Energieversorgung ist mit einer Beeinträchtigung der Umwelt verbunden. Um sie einzuschränken, sind in der Schweiz in den letzten Jahren **zahlreiche Massnahmen** erlassen worden, die sich offensichtlich positiv auswirken. Zudem hat die seit 1973 rationellere Energieverwendung die **Verursachung an der Quelle** vermindert.

Die Schwefeldioxidemissionen, welche aus der Verbrennung von fossilen Energieträgern stammen, haben in den letzten Jahren in der Schweiz **stark abgenommen**. Der Schwefelgehalt des Heizöls wird zudem erneut reduziert. Hinsichtlich der Schwefeldioxidemissionen steht die Schweiz mit weitem

Abstand am Ende der europäischen Industriestaaten (Emissionen pro Kopf).

Der saure Regen, welcher mit den Schwefeldioxidemissionen in Zusammenhang gebracht wird, entstammt **nur zu einem Fünftel** aus inländischen Quellen, vier Fünftel werden mit der atmosphärischen Strömung importiert.

Auch auf dem Gebiet der Fahrzeugabgase strebt die Schweiz eine deutliche Herabsetzung an. 1982 sind neue Bestimmungen in Kraft getreten. Die für 1986 vorgesehenen Bestimmungen bringen der Schweiz **die weltweit tiefsten Emissionsgrenzen**.

Tatsachen

1. Die folgenden Verfassungs-, Gesetzes- und übrigen Bestimmungen betreffen den umweltschonenden Energieverbrauch:

- Umweltschutz (Art. 24septies BV)
- Natur- und Heimatschutz (Art. 24sexies BV)
- Raumplanung (Art. 24quater BV)
- Gewässerschutz (Art. 24bis BV)
- Arbeitsgesetz
- Giftgesetz (z.B. Limitierung des Bleigehaltes von Motorenbenzinen)
- Richtlinie über die Auswurfbegrenzung von Haus- und Industriefeuerungen (Limitierung des Schwefelgehaltes

der Brennstoffe, des Aschegehaltes, Auswurfbegrenzungen)

- Empfehlung zur Messung und Beurteilung von Schwefeldioxidemissionen (SO₂-Immissionswerte)
- Empfehlung zur Messung und Beurteilung von NO-Immissionen (NO-Immissionsgrenzwerte)
- Empfehlung zur Messung und Beurteilung von NO₂-Immissionen (NO₂-Immissionsgrenzwerte)
- Richtlinie über die Mindesthöhe von Kaminen
- Richtlinie zur Prüfung der Abgase von Ölfeuerungen (Feuerungskontrolle), Erweiterung geplant

- Richtlinie über die Konstruktion und den Betrieb von Heizkesseln und Zerstäuberbrennern
 - Richtlinie über die Typenprüfung von Heizkesseln und Zerstäuberbrennern
 - Acht weitere Richtlinien für Industrie und Gewerbe
 - Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (Emissionsgrenzwerte für Abgase von Motorfahrzeugen)
 - Verordnung über Abwassereinleitungen
 - Verordnung zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten
 - Technische Tankvorschriften
 - Verordnung über Füllsicherungen bei Tanks
 - Verordnung über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten
 - Zahlreiche kantonale Vorschriften
2. Die Schwefeldioxidemissionen aus Brennstoffverbrauch haben in der Schweiz von 1973 bis 1981 um 34,9% abgenommen (gemäss Bundesamt für Umweltschutz).
 3. Im internationalen Vergleich steht die Schweiz bei den Schwefeldioxidemissionen äusserst günstig da:

Land	Emission kg SO ₂ /Kopf
Belgien	78
Bundesrepublik Deutschland	58
Tschechoslowakei	206
Deutsche Demokrat. Republik	236
Frankreich	68
Grossbritannien	88
Italien	78
Luxemburg	134
Niederlande	36
Polen	88
Spanien	56
Schweden	68
Schweiz	18

Quelle: Bundesminister des Innern, Luftverschmutzung durch Schwefeldioxid, herausgegeben vom Umweltbundesamt Berlin, 1980

4. Die Luftverunreinigungen, von denen angenommen wird, dass sie den sauren Regen verursachen, stammen zu 78% aus dem Ausland (gemäss Wirtschaftskommission für Europa, ECE).

Bund und Kantone verfügen über ausreichende Verfassungsgrundlagen, um wirkungsvolle Energiepolitik zu betreiben. Dabei hat der Bund bis anhin eine weitgehend subsidiäre Funktion erfüllt. Diese Aufgabenteilung hat sich bewährt, ist sinnvoll und soll nicht geändert werden.

Dem Bund stehen **zahlreiche Verfassungsbestimmungen** zur Verfügung, um direkt oder indirekt energiepolitisch aktiv zu werden (Nutzung der Gewässer, Atomgesetzgebung, Umweltschutz, Raumplanung usw.). Es kann nicht behauptet werden, dass er diese Grundlagen immer zweckmässig und erfolgreich nutzt. Die Atompolitik ist dafür ein Beispiel.

Gemessen an der Zielsetzung des Energieartikels lagen die massgebenden Kompetenzen **bis anhin bei den Kantonen und Gemeinden**. Energiesparmassnahmen, auf die sich der Energieartikel hauptsächlich konzentriert, sind im Bereiche Raumheizung am wirkungsvollsten. Entsprechende Bestimmungen sind weitgehend Bestandteil des Baurechts, das **kan-**

tonales Recht ist. Es gibt keinen vernünftigen Grund, weshalb der Bund diese Kompetenz an sich reissen müsste.

Die Kantone haben **frühzeitig begonnen**, Massnahmen zur rationellen Energieverwendung in Kraft zu setzen und haben ihre Aktivitäten in den letzten Jahren **deutlich intensiviert**. Die meisten Kantone haben die wichtigsten Sparmassnahmen bereits in Kraft gesetzt oder sie stehen in Ausarbeitung. Der Energieartikel rennt daher auch hier offene Türen ein. Im übrigen führt er und die auf ihm basierende Bundesgesetzgebung unweigerlich zu Doppelspurigkeiten und dies ausgerechnet in einer Zeit, in der die **Aufgabenteilung** zwischen Bund und Kantonen als staatspolitische Aufgabe erster Priorität gilt.

Tatsachen

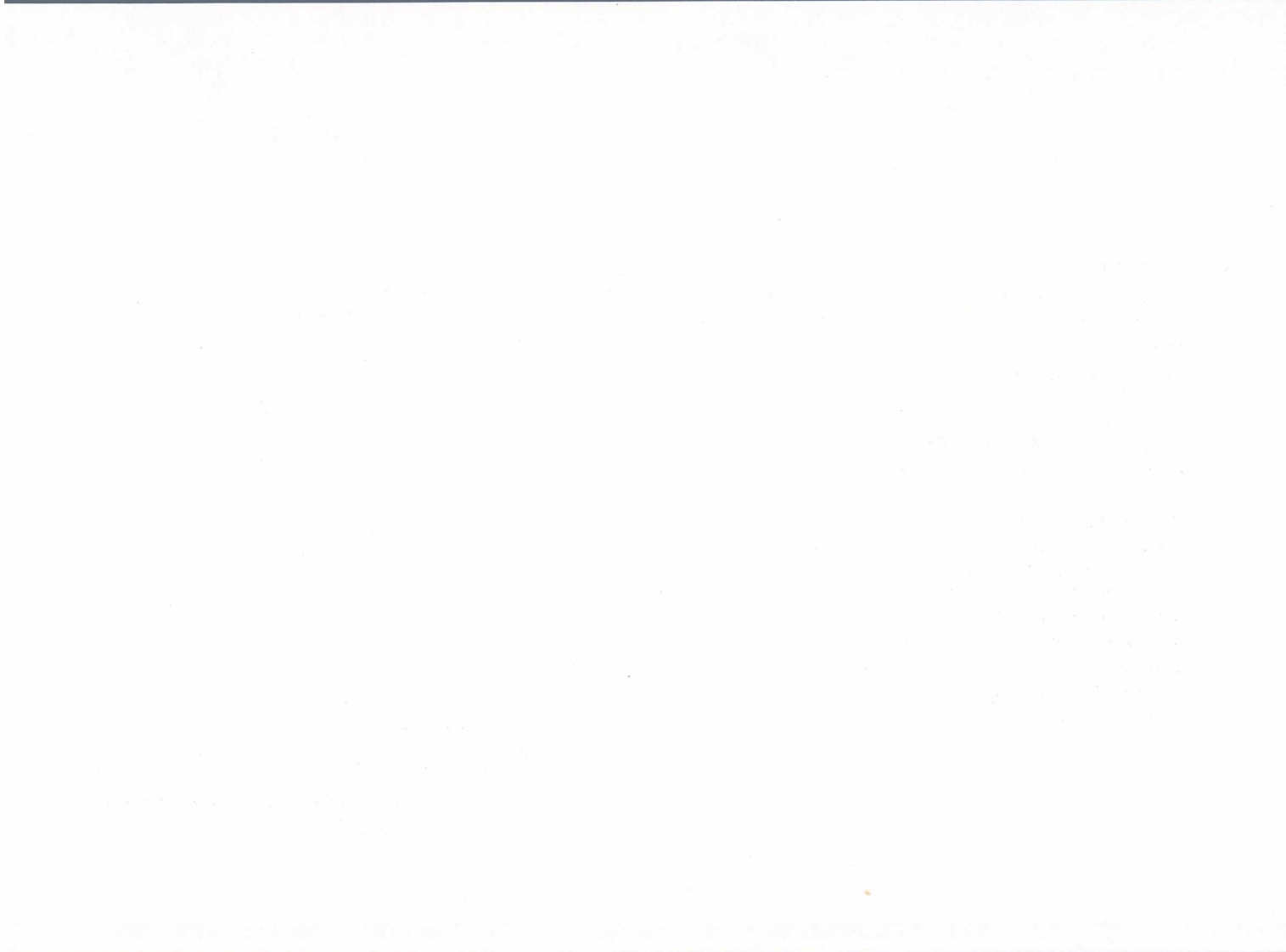
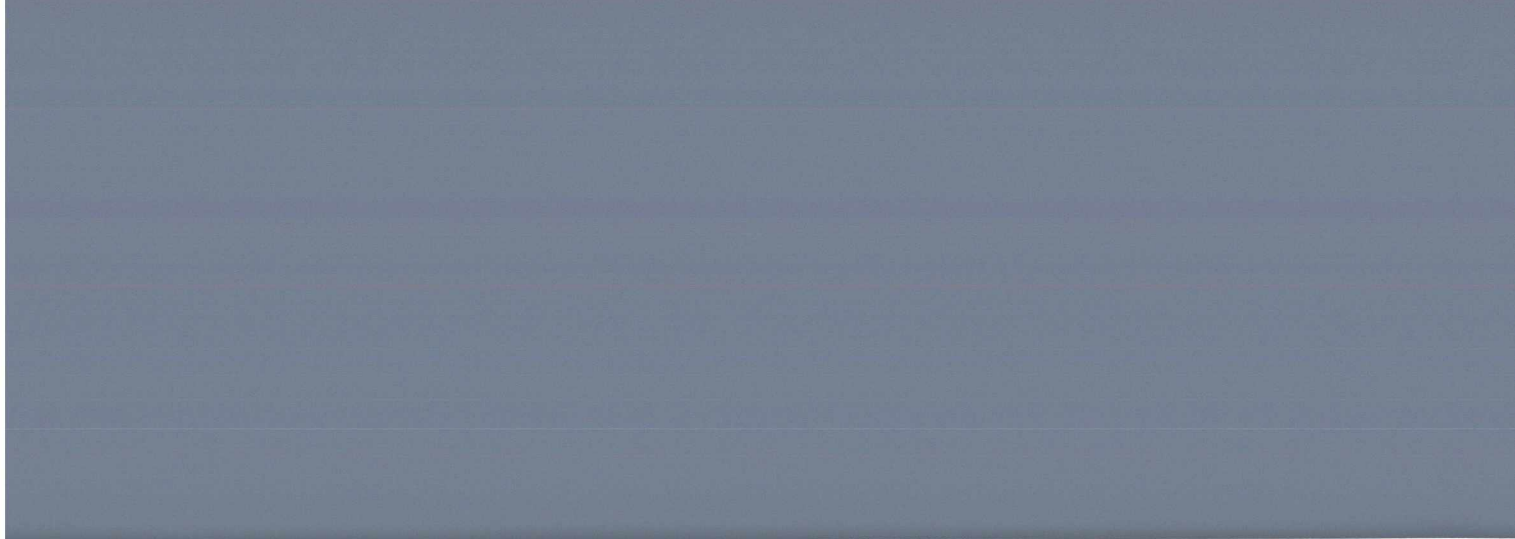
1. Der Bund kann mittels der folgenden Verfassungsbestimmungen direkt oder indirekt energiepolitisch aktiv werden:

- Nutzung der Gewässer (Art. 24bis BV)
- Fortleitung und Abgabe elektrischer Energie (Art. 24quater BV)
- Atomenergie (Art. 24quinquies BV)
- Rohrleitungen (Art. 26bis BV)
- Bodenrecht und Raumplanung (Art. 22ter und 24quater BV)
- Wasserbau und Forstpolizei (Art. 24 BV)
- Natur- und Heimatschutz (Art. 24sexies BV)
- Umweltschutz (Art. 24septies BV)
- Forschungsförderung (Art. 27sexies BV)
- Wirtschaftspolitik (Art. 31bis BV)
- Konsumentenschutz (Art. 31sexies BV)
- Wohnungsbau (Art. 34sexies BV)
- Mietrecht (Art. 34septies und Art. 64 BV)
- Wehrsteuerbeschluss

2. Massnahmen der Kantone, die in Kraft getreten sind, deren Inkrafttreten bevorsteht, die teilweise verwirklicht sind, die sich in parlamentarischer Beratung befinden oder für die ein Regierungsvorschlag vorliegt:

Massnahmen	Stand 1. 4. 1982	
	Anzahl Kantone	Anteil der schweizerischen Bevölkerung
Energiefachstelle	26	100,00
Energiekonzept	14	54,53
Sanierung kant. Bauten	24	96,49
Steuererleichterungen	24	96,56
Finanzielle Beiträge	5	45,97
Isolationsvorschriften	21	93,70
Feuerungskontrolle	18	87,80
Kesseldimensionierung	10	67,71
Klima- und Lüftungsanlagen	11	76,01
Indiv. Heizkostenabrechnung	8	62,24
Energiegesetz	8	56,53

Quellen: - Konferenz der kantonalen Energiefachstellen
- Volkszählung 1980



II. Der Energieartikel

Der Energieartikel ist ein Energiesparartikel. Er betrifft somit ausgerechnet jenes Gebiet, auf welchem in den letzten Jahren die grössten Fortschritte erzielt worden sind und auf dem die Schweiz als geradezu vorbildlich gelten muss. Unsere fundamentalen Probleme hingegen berührt er nicht.

Der materielle Inhalt des Energieartikels liegt in seinem **ersten Absatz**. In den dort angesprochenen drei Teilbereichen steht ganz eindeutig die sparsame und rationelle Energieverwendung im Vordergrund. Es handelt sich daher um einen **Energiesparartikel**.

Die übrigen Bestimmungen des Energieartikels stellen einerseits eine **Wiederholung übergeordneter und selbstverständlicher Verfassungsgrundsätze** dar (Abs. 2) oder zählen Aufgaben des Bundes auf, zu deren Lösung ihm schon heute alle Kompetenzen zustehen (Abs. 3).

Als Energiesparartikel, der sich übrigens weitgehend auf die Raumheizung bezieht, konzentriert sich der Energieartikel auf

ein Gebiet, auf welchem in den letzten Jahren ausgerechnet die grössten energiepolitischen Erfolge erzielt worden sind. Ein Beispiel dafür ist der stark sinkende Heizölverbrauch seit 1973 (-29,2%). **Der Energieartikel rennt damit offene Türen ein.** Der Energieartikel **löst hingegen unsere fundamentalen Probleme nicht**, die sich übrigens von jenen anderer Länder nicht unterscheiden. Er verschafft uns **keine zusätzlichen Energiequellen**, die zur Deckung des gerade vom Bundesrat trotz aller Sporbemühungen angenommenen steigenden Energiebedarfs nötig sind. **Er hat keinen Einfluss auf die Energiepreise**, die entweder Weltmarktpreise sind oder die inländischen Kosten decken müssen.

Tatsachen

1. Inhalt und Aufbau des Energieartikels:

Abs. 1 befasst sich im wesentlichen mit der sparsamen und rationellen Energieverwendung:

in lit. a ist dieses Ziel ausdrücklich genannt, in lit. b ist es sinngemäss enthalten, in lit. c ist es in Zusammenhang mit der «Energieforschung» wiederum ausdrücklich genannt.

Abs. 2 verlangt die Berücksichtigung der Anstrengungen von Kantonen, Gemeinden und Wirtschaft (= Subsidiarität) sowie der unterschiedlichen regionalen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Tragbarkeit (= Verhältnismässigkeit). Subsidiarität und Verhältnismässigkeit sind übergeordnete Verfassungsgrundsätze und brauchen nicht im besonderen genannt zu werden.

Abs. 3 verlangt vom Bund die Berücksichtigung der sparsamen und rationellen Energieverwendung bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Diese Kompetenz hat der

Bund schon heute. Dasselbe gilt für die fiskalische Begünstigung von Sparinvestitionen durch die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer). Diese Begünstigung betrifft übrigens nur die natürlichen Personen.

2. Der Energieartikel bezieht sich weitgehend auf die Raumheizung. Gemessen am Sparziel im Jahre 2000 sollen 60 bis 70% der Einsparungen im Bereiche Heizung, Lüftung und Isolation erzielt werden (gemäss Bericht des EVED an die Kommission des Ständerates).

3. Der Energieartikel vermag die Auslandabhängigkeit unserer Energieversorgung, unser fundamentalstes Problem, überhaupt nicht zu ändern. Gemessen am Primärenergiebedarf lag sie 1980 bei 80,1%, im Jahre 2000 soll sie auf 80,3% zu stehen kommen (gemäss Bericht des EVED an die Kommission des Ständerates).

Dem Energieartikel folgt eine Vielzahl einschneidender Massnahmen auf der Gesetzes- und Verordnungsstufe. Zu deren Ausgestaltung auf der Gesetzesstufe wird sich der Bürger kaum mehr und auf der Verordnungsstufe überhaupt nicht mehr äussern können. Mit dem Energieartikel kauft er daher eine Katze im Sack.

Nachdem in den letzten Jahren deutliche Sparerfolge erzielt worden sind, verbleibt ein beschränktes Sparpotential. Soweit dessen Nutzung wirtschaftlich ist, wird es, wie die letzten Jahre zeigen, auch ohne Vorschriften ausgeschöpft. Darüber hinausgehende Einsparungen setzen aber einschneidende Vorschriften voraus. Weder der Verfassungsartikel selbst noch die dazugehörige Botschaft nehmen auf die Massnahmen Bezug. Erst auf Verlangen der vorberatenden Kommission des Ständerates ist vom zuständigen Departement der geplante **Massnahmenkatalog** offengelegt worden. Er ist **ausserordentlich umfassend** und enthält zum Teil **sehr einschneidende Vorschriften**. Der Katalog enthält rund fünfzig Massnahmenpakete.

Auf die Ausgestaltung des auf dem Energieartikel aufbauenden **Bundes-Energiegesetzes** wird der Bürger nur bedingt Einfluss nehmen können, da es nicht dem obligatorischen, sondern lediglich dem **fakultativen Referendum** untersteht. Das Referendum zu ergreifen ist bekanntlich mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.

Das Gesetz wird im übrigen als offenes Rahmengesetz gestaltet sein und die einzelnen Massnahmen nicht aufführen. Sie werden vielmehr auf der Verordnungsstufe erlassen, welche der **Mitwirkung von Bürger und Parlament** entzogen ist.

Tatsachen

Der vorläufige Massnahmenkatalog setzt sich wie folgt zusammen:

– Bestehende Bauten	7 Massnahmenpakete
– Neubauten	11 Massnahmenpakete
– Industrie	11 Massnahmenpakete
– Verkehr	5 Massnahmenpakete

– Leitungsgebundene Energieträger	4 Massnahmenpakete
– Forschung und Entwicklung, Aus- und Weiterbildung, Finanzpolitik	3 Massnahmenpakete
– Koordination innerhalb Bundesverwaltung	11 Massnahmenpakete

Der Energieartikel sieht keine zweckgebundene Energiesteuer vor. Er hat jedoch die Ausdehnung der Warenumsatzsteuer (WUST) auf Heizöle, Elektrizität und Gas zur Folge. Diese Energieträger werden damit um 6,2% verteuert.

Die Energieforschung des Bundes soll auf 120 bis 230 Millionen Franken jährlich zunehmen und **mit zusätzlichen Steuermitteln gefördert** werden. Zu diesem Zweck wird die **Warenumsatzsteuer auf die Heizöle, die Elektrizität und das Gas ausgedehnt** und verteuert diese Energieträger um 6,2%. Der Ertrag dieser Steuer wird unter den heutigen Bedingungen auf rund 450 Millionen Franken geschätzt, wobei der nicht für die Energieforschung verwendete Anteil in die allgemeine Bundeskasse fällt.

Der abstimmungspolitisch motivierte Verzicht auf eine zweckgebundene Energiesteuer erweist sich somit als **taktisches Manöver**, indem gleichsam durch die Hintertür und stellvertre-

tend die Energie-WUST eingeführt wird. Anders ausgedrückt ist die **Einführung der Energie-WUST eine geradezu konsequente Folge des Energieartikels**.

Der Energieartikel bringt dem Verbraucher somit nicht nur Kosten für den Vollzug der Massnahmen, sondern über die Unterstellung aller Energieträger unter die WUST unweigerlich eine **Erhöhung der Energiekosten**. Dies gilt insbesondere auch für die Industrie, die sich damit einen weiteren **Nachteil im internationalen Wettbewerb** einhandelt, was allenfalls nicht ohne Rückwirkung auf die schweizerische Beschäftigungssituation sein dürfte.

Tatsachen

Die Botschaft des Bundesrates zum Energieartikel geht von einem Ertrag der Energie-WUST von 300 Millionen Franken aus. Inzwischen ist der WUST-Satz jedoch erhöht worden.

Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Bedingungen wird mit einem Ertrag von rund 450 Millionen Franken gerechnet.

Der Energieartikel räumt dem Bund eine neue Kompetenz zur Förderung der Entwicklung von Energietechniken ein (sogenannte Energieforschung), obwohl der Bund schon heute die Möglichkeit hat, über verschiedene Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen in der Energieforschung aktiv zu werden. Die neue Kompetenz ist ordnungspolitisch fragwürdig, da sie einen Bereich betrifft, der bis anhin weitgehend der privaten Forschung vorbehalten war.

Die sogenannte Energieforschung des Energieartikels ist zwischen der Grundlagenforschung, die Sache des Bundes ist, und der Produkteentwicklung, die in den Bereich der Wirtschaft gehört, angesiedelt. Die im Energieartikel angesprochene Entwicklung von Techniken deckt somit nur einen **verhältnismässig engen Bereich im gesamten Forschungsspektrum** ab.

Der Bund hat schon heute die Möglichkeit, über verschiedene Wege in der Energieforschung und zum Teil auch in der Entwicklung von Techniken aktiv zu sein. Auch die neue Forschungskompetenz rennt somit weitgehend offene Türen ein und führt zu **zusätzlichen Doppelspurigkeiten** in der ohnehin sehr komplexen Organisation der schweizerischen Energieforschung.

Die Tatsache, dass die Entwicklung von Techniken andererseits in den privaten Forschungsbereich übergreift, macht sie **ordnungspolitisch problematisch**. Die Folgen dieser Überschneidung dürften sich insofern negativ auswirken, als der

Bund vorwiegend Forschungsvorhaben zu finanzieren hat, die von der Wirtschaft des zu grossen Risikos oder des zu kleinen Ertrages wegen nicht aufgegriffen werden.

Dass der Stellenwert der Entwicklung von Techniken nicht hoch eingesetzt werden kann, ergibt sich auch aus den mittelfristig benötigten Mitteln von rund 50 Millionen Franken pro Jahr, was einen sehr kleinen Anteil der gesamten schweizerischen Forschungsaufwendungen darstellt. Es wäre daher **verfehlt**, von der «Energieforschung» des Energieartikels **grosse Erfolge erwarten zu wollen**. Zur Lösung unserer fundamentalen Probleme wird sie nur in sehr beschränkter Masse beitragen können.

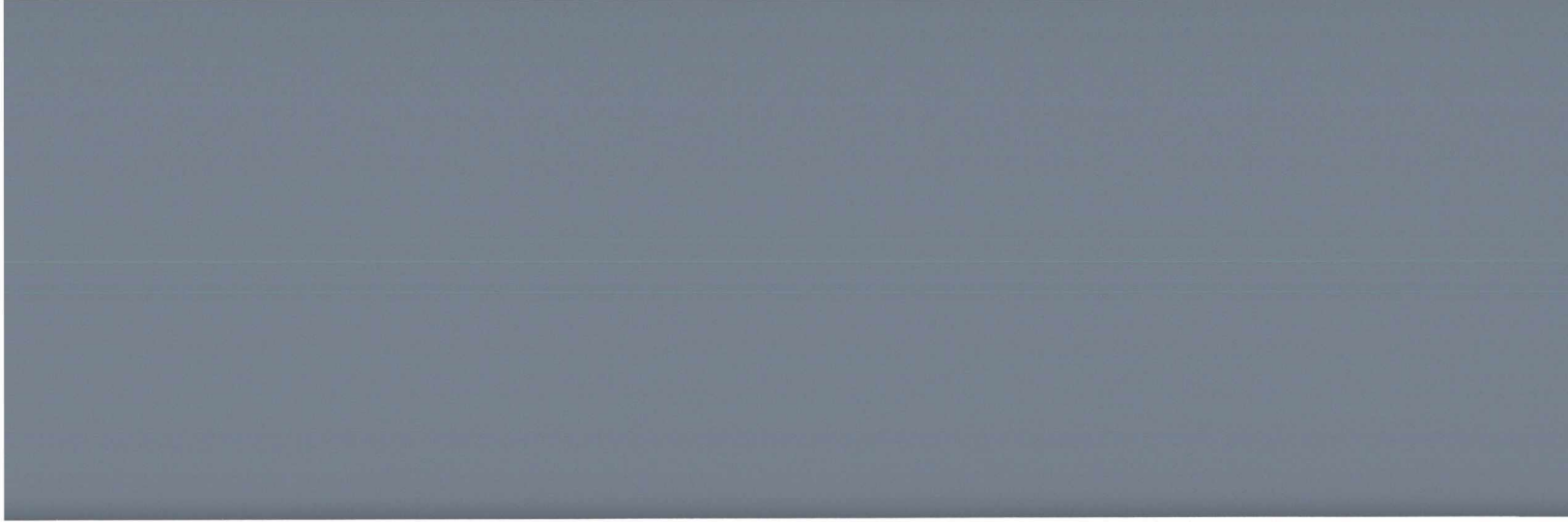
Die Schweiz gibt für die Grundlagenforschung viel Geld aus. Nachdem die Energie zu einem Hauptproblem unserer Politik geworden ist, wäre es naheliegend, die Energieforschung an den ordentlichen Forschungsausgaben teilhaben zu lassen. Die schweizerische Forschungspolitik macht jedoch das Gegenteil.

Tatsachen

1. Der Bund hat heute die folgenden Möglichkeiten, um in der Energieforschung aktiv zu werden:
 - Grundlagenforschung (Art. 27sexies BV)
 - Atomgesetz
 - Landesversorgungsgesetz
 - Nationalfonds
 - Impulsprogramm
 - Nationaler Energie-Forschungs-Fonds (er wird von der Energiewirtschaft finanziert, wobei ein Teil der Mittel dem Bund zur Verfügung gestellt wird).
2. Die Aufwendungen für Forschung und Energieforschung belaufen sich in der Schweiz auf die folgenden Beträge:

Forschung insgesamt (1980)	2 836 Mio. Fr.
Energieforschung insgesamt (1979)	514 Mio. Fr.
Energieforschung des Bundes (1981)	98 Mio. Fr.
Mittelfristig inkl. Entwicklung von Techniken steigend auf	120–230 Mio. Fr.

Quellen: Vorort / VSM / Angaben des Bundes



The page contains extremely faint, illegible text that appears to be a list or a series of entries. The text is too light to be accurately transcribed, but it seems to follow a structured format, possibly with columns or sections. The content is mostly obscured by the low contrast of the scan.



III. Auswirkungen des Energieartikels

Der Energieartikel bringt eine ausgeprägte Verlagerung kantonaler Kompetenzen an den Bund. Die zentralstaatliche Kompetenzanhäufung widerspricht dem Grundsatz des Föderalismus und zerstört eine in Jahrzehnten gewachsene, zweckgebundene Kompetenzordnung. Sie ist daher auch nicht mit den heute aktuellen Bemühungen zur Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vereinbar.

Gemäss Abs. 1 lit. a des Energieartikels kann der Bund Grundsätze für die sparsame und rationelle Energieverwendung aufstellen. Diese Grundsätze **richten sich an die Kantone** und betreffen ausschliesslich Gebiete, die heute in der Kompetenz der Kantone liegen (vor allem Baurecht). Im Klartext heisst dies, dass der Bund heute bei den Kantonen liegende Kompetenzen an sich reisst, die Durchführung der Massnahmen aber wieder an die Kantone delegiert. Dies widerspricht sowohl dem Grundsatz des Föderalismus als auch der Aufgabenteilung.

Bei den in Abs. 1 lit. a genannten Grundsätzen handelt es sich gemäss Botschaft zum Energieartikel um «Mindestanforderungen zuhanden der Kantone». Den Kantonen werden somit nicht irgendwelche Richtlinien vorgegeben, sondern **detail-**

lierte Vorschriften aufgezwungen, welche in kantonale Energiegesetze aufzunehmen sind. Bestehende kantonale Gesetze sind entsprechend anzupassen. Gravierend wirkt sich dies vor allem auf Kantone aus, in denen Energiegesetze vom Souverän abgelehnt worden sind und die damit entgegen dem Willen des kantonalen Souveräns zur Schaffung neuer Gesetze gezwungen werden.

Die Grundsätze bzw. «Mindestanforderungen» zuhanden der Kantone sind **materiell von sehr grosser Bedeutung**. Gemessen am Sparziel im Jahre 2000 decken sie den weitaus grössten Anteil ab. Dies bestätigt andererseits, dass die materiell wichtigsten Sparbereiche unter der heute geltenden Kompetenzordnung bei den Kantonen liegen.

Tatsachen

1. Unter Abs. 1 lit. a kann der Bund die folgenden obligatorischen Mindestanforderungen zuhanden der Kantone erlassen:

Bestehende Bauten:

- Wärmedämmung von Gebäuden
- Lüftungsverluste in Gebäuden
- Obligatorische Sanierung sämtlicher bestehenden Gebäude
- Dimensionierung, Ausrüstung, Betrieb und Unterhalt von Heiz- und Warmwasseranlagen sowie Einbau von Kombikesseln
- Verbrauchsabhängige Heizkostenrechnung
- Beleuchtung
- Transparenzbeziehung bezüglich Energieverbrauch

Neubauten:

- Wärmedämmung von Gebäuden
- Lüftungsverluste in Gebäuden
- Dimensionierung, Ausrüstung, Betrieb und Unterhalt von Heiz- und Warmwasseranlagen
- Klima- und Lüftungsanlagen
- Wärmerückgewinnung im Haushalt
- Verbrauchsabhängige Heizkostenrechnung

- Heizung in Garagen usw.
- Heizung für Schwimmbäder
- Heizungen im Freien
- Beleuchtung
- Kollektivheizungen

Industrie

- Lüftungsverluste in Gebäuden
- Dimensionierung, Ausrüstung, Betrieb und Unterhalt von Heiz- und Warmwasseranlagen
- Klima- und Lüftungsanlagen
- Heizungen im Freien
- Beleuchtung
- Kollektivheizungen

Leitungsgebundene Energieträger

- Kollektivheizungen

2. Die materielle Bedeutung von Abs. 1 lit. b ist sehr erheblich. Gemessen am Sparziel im Jahre 2000 machen die entsprechenden, heute in der Kompetenz der Kantone liegenden, Massnahmen 60% aus. Der zentralstaatliche Eingriff ist entsprechend schwerwiegend.

Vom Energieartikel können nur sehr beschränkt positive Auswirkungen auf die momentane Beschäftigungssituation erwartet werden. Andererseits dürften negative Konsequenzen nicht auszuschliessen sein.

Die Realisierung der Massnahmen des Energieartikels vermöchte ein **Investitionsvolumen** auszulösen, das jenes des Nationalstrassenprogrammes erreichen oder gar überschreiten dürfte. Der grösste Teil wird auf die Gebäudesanierung entfallen, wobei weniger das Bauhauptgewerbe als das Baunebengewerbe beansprucht würde.

Der Impuls, der im Bauhauptgewerbe ausgelöst würde, darf nicht überschätzt werden. Die Realisierung der Massnahmen hätte weder einen Bauboom zur Folge noch könnte sie die **anstehenden Beschäftigungsprobleme** des Bauhauptgewerbes lösen.

Im Baunebengewerbe hingegen und vor allem in der Haustechnik (Austausch von Brennern und Kesselanlagen, Einbau von Regelanlagen), auf das ein Mehrfaches des Volumens entfallen

würde, müsste die gesetzliche Beschleunigung der Massnahmen zu **Engpässen** führen. Die entsprechenden Spezialbranchen sind heute, wie schon während der letzten Rezession, voll ausgelastet. Bei einer Erhöhung des Auftragsvolumens wäre eine **nachfragebedingte Teuerung** daher nicht auszuschliessen.

Der Energieartikel kann sich darüber hinaus insofern beschäftigungspolitisch negativ auswirken, als er zu einer **Verschiebung der Investitionsprioritäten** führt. Wenn heute die Prioritäten unter gesetzlichem Druck zu Lasten der wettbewerbsbedingt nötigen Produktivitätserhöhung umgestellt werden müssen, sind beschäftigungspolitisch nachteilige Folgen nicht auszuschliessen. Eine staatlich forcierte Energiepolitik kann daher **zur Arbeitsplatzsicherung in Widerspruch** stehen.

Tatsachen

1. Das Bauhauptgewerbe rechnet mit jährlichen Investitionen für energiesparende Massnahmen in der Höhe von 250 bis 500 Millionen Franken, was nur zwei bis vier Prozent seines Gesamtumsatzes entspricht.
2. Auf das Baunebengewerbe entfallen schätzungsweise 1 bis 1,5 Milliarden Franken jährlich, was sieben bis zehn Prozent seines Umsatzes entspricht.

Der Energieartikel ist mit einem ganz erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Die Durchführung der zahlreichen Massnahmen setzt insbesondere eine starke Aufstockung des Beamtenstandes voraus. Davon betroffen sind in erster Linie die Kantone.

Die Botschaft zum Energieartikel rechnet mit 15 bis 20 zusätzlichen Beamtenstellen für die Bewältigung der neuen Aufgaben des Bundes. Diese Aussage ist insofern irreführend, als sie die **zusätzliche Belastung der Kantone** nicht berücksichtigt, wobei gerade ihnen die Hauptaufgabe im Vollzug der zahlreichen Massnahmen zufallen würde.

Dem wird entgegengehalten, die Kantone müssten im Zuge der Aktivierung ihrer Energiepolitik ohnehin mit zusätzlichen Beamtenstellen rechnen. Dies ist **nur sehr beschränkt richtig**, denn die bestehenden kantonalen Energiegesetze beweisen, dass sie bei weitem nicht die Vielzahl von Massnahmen enthalten, welche die Bundesgesetzgebung vorsieht. Zudem enthalten sie Vorschriften, die in Verbindung mit anderen administrativen Funktionen vollzogen werden können (z. B. Feuerungskontrolle).

Tatsachen

- In den Vollzug der Kantone fallen die Massnahmenpakete, welche auf Abs. 1 lit. a aufbauen. Es handelt sich nicht nur um den zahlenmässig wichtigsten, sondern vor allem auch arbeitsintensivsten Bereich.*
- Die Gesamtenergiekonzeption (GEK) sieht den folgenden, überschlagsmässig geschätzten Personalaufwand für das Szenarium IIIcG vor:*

Bund	100 bis 200 Beamte
Kantone	400 bis 800 Beamte
<hr/> Total	<hr/> 500 bis 1000 Beamte

Kantone, welche bereits ein Energiegesetz geschaffen haben, stellen fest, dass dessen Vollzug besonders dann **sehr arbeitsintensiv** ist, wenn bauliche Massnahmen zu kontrollieren sind (Prüfung im Baugenehmigungsverfahren, Kontrollen usw.). Solche Aufgaben setzen zudem einen fachlichen Ausbildungsstand voraus, der heute nur von Spezialisten erreicht wird.

Über die Anzahl zusätzlicher Beamter hat die Gesamtenergiekonzeption eingehende Untersuchungen angestellt. Für das Szenarium, das gemessen am Massnahmenkatalog dem Energieartikel am nächsten kommt, hat sie mit 500 bis 1000 **zusätzlichen Beamtenstellen** gerechnet. Die Annahme, dass der Energieartikel die Aufstockung des Beamtenbestandes um einige hundert Stellen bringt, ist daher nicht verfehlt.

Gemessen an den Massnahmen steht der Energieartikel dem Szenarium IIIcG sehr nahe. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das Szenarium IIIcG Subventionen vorsah, wobei die Subventionierungsprogramme bedeutende administrative Aufwendungen erfordert hätten.

Der Energieartikel sieht keine Subventionen vor, so dass der Personalaufwand entsprechend tiefer angesetzt werden kann, aber immerhin noch erheblich bleibt.

Mit dem Energieartikel greift der Bund in einen Bereich ein, der bis anhin weitgehend nach marktwirtschaftlichen Prinzipien funktionierte und in dem die Eigeninitiative der Verbraucher bestimmend wirkte. Die wirtschaftlichen Folgen dieses Eingriffes wären schwerwiegend. Vor allem wird das Kosten/Nutzenverhältnis vieler Vorschriften negativ lauten und dem Verbraucher somit zusätzliche Kosten bringen.

Die Tatsache, dass Energie in der Schweiz überdurchschnittlich sparsam verwendet wird, hat zur Folge, dass weitere Einsparungen nicht nur mit entsprechend einschneidenden Massnahmen, sondern vor allem auch mit einem vergleichsweise **hohen Aufwand** verbunden sind. Dies gilt um so mehr, als ein grosser Teil der tatsächlich rentablen Massnahmen in den letzten Jahren infolge der steigenden Energiepreise ohne gesetzlichen Zwang aus eigener Initiative der Verbraucher durchgeführt worden sind.

Am ausgeprägtesten würden die wirtschaftlichen Nachteile bei der **Gebäudesanierung** ausfallen. Untersuchungen und Berechnungen bestätigen, dass sich zusätzliche Investitionen sehr oft nicht auszahlen. In diesen Fällen hat der **Hauseigentümer** mehr Kosten zu tragen. Da es sich bei den entsprechenden Investitionen um wertvermehrende Aufwendungen handelt, können sie auf die Mieten überwälzt werden. In diesem

Falle trägt der **Mieter** die Mehrkosten, d. h. seine Miete erhöht sich stärker, als die Energiekosten sinken.

Die Vorschriften können im übrigen in die **Handels- und Gewerbebefreiheit** eingreifen, indem der Absatz von Produkten, die einen bestimmten Energieverbrauch überschreiten, untersagt wird. Dies kann für Apparate ebenso gelten wie für Automobile, deren Zulassung künftig von der Einhaltung eines spezifischen Höchstverbrauches abhängig gemacht werden soll. Schliesslich kann der Energieartikel als Verfassungsgrundlage für Massnahmen angerufen werden, die **mit Energie nur entfernt zusammenhängen**. Er kann daher leicht zu struktur-, verkehrs- oder umweltschutzpolitischen Zwecken eingesetzt werden, obwohl dies keinesfalls sein Ziel sein dürfte (Beispiele: Geschwindigkeitsbegrenzung auf Autobahnen, Ausrüstung von Motorfahrzeugen, Einführung der Waldbewirtschaftungspflicht usw. usw.).

Tatsachen

Wie unwirtschaftlich beispielsweise die Massnahme «obligatorische Sanierung aller bestehenden Gebäude» sein würde, zeigt das folgende Beispiel (gemäss «Schweizerische Aktion Gemeinsinn für Energiesparen»):

Die Sanierung sämtlicher bestehenden Einfamilienhäuser würde auf rund 10 Milliarden Franken zu stehen kommen, wobei 680 000 Tonnen Öl jährlich eingespart werden könnten. Pro 100 Franken Investitionen lassen sich somit 7 Kilogramm Öl einsparen. Auf ein Jahr bezogen bedeutet dies:

Verzinsung von Fr. 100.— (6%)	= Fr. 6.—
Amortisation (25 Jahre)	= Fr. 4.—
Jahreskosten für Investitionen	= Fr. 10.—
Einsparung 7 kg Öl à Fr. —.70	= Fr. 4.90
Nicht gedeckte Kosten	= Fr. 5.10

Bei einer Investition von Fr. 10 000.— entstehen dem Hauseigentümer somit zusätzliche Kosten von Fr. 510.— pro Jahr. Ähnliche zusätzliche Kosten entstehen auch für die Mieter.

Kommentar: Niemand soll gehindert werden, derartige Investitionen vorzunehmen, ebenso soll aber niemand gesetzlich gezwungen werden, derart unwirtschaftliche Massnahmen zu treffen.

Druck W. Rösch AG, Bern